

Bekanntmachung der Stadt Kaltenkirchen

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Kaltenkirchen

Nach Beschluss des Gemeindewahlausschusses findet die Direktwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Kaltenkirchen am

24. September 2023

statt. Eine gegebenenfalls notwendig werdende Stichwahl findet am 08. Oktober 2023 statt.

Der Stelleninhaber tritt zur Wiederwahl an.

Gem. § 57 b der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit Abschnitt VIII des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) sowie § 73 der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in S-H (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **31. Juli 2023, 18⁰⁰ Uhr, (Ausschlussfrist)** schriftlich bei der Gemeindewahlleiterin der Stadt Kaltenkirchen, Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen einzureichen.

Ich empfehle jedoch dringend, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem letzten Tag der Frist einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge können einreichen:

1. In der Gemeindevertretung vertretene politische Parteien und Wählergruppen;
mehrere politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsam einen Wahlvorschlag einreichen (gemeinsamer Wahlvorschlag).
2. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber für sich selbst.

Jede politische Partei oder Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen oder sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Ein **Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe** muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung, ein **gemeinsamer Wahlvorschlag** von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung jeder am Wahlvorschlag beteiligten politischen Partei oder Wählergruppe **persönlich und handschriftlich** unterzeichnet sein (jeweils drei Unterschriften).

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre oder seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die Bewerberin oder der Bewerber muss vorher in einer Mitgliederversammlung / Vertreterversammlung in geheimer, schriftlicher Abstimmung gewählt worden sein. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer der Versammlung.

Der **Wahlvorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers** muss von mindestens **135** Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten.

Dies gilt nicht, wenn der Amtsinhaber einen Wahlvorschlag für sich selbst einreicht.

Der Wahlvorschlag soll auf amtlichen Formblättern eingereicht werden. Er darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Den Familiennamen, den Vornamen (bei mehreren Vornamen den oder die Rufnamen), den Beruf oder den Stand, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers.
2. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe muss außerdem der Name der Partei oder Wählergruppe und deren Kurzbezeichnung, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen der Name und die Kurzbezeichnung jeder einzelnen Partei oder Wählergruppe, angegeben werden.

Ein Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Bewerberinnen oder Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen benannt sind, können nicht zugelassen werden.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag die schriftliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers;
2. Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass die Bewerberin oder der Bewerber wählbar ist;
3. Bei einem Wahlvorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe oder einem gemeinsamen Wahlvorschlag eine Erklärung der Leiterin oder des Leiters der Versammlung über die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 51 Abs. 2 Satz 4 und 5 GKWG. Wurde die Bewerberin oder der Bewerber eines gemeinsamen Wahlvorschlages in getrennten Versammlungen gewählt, ist für jede Versammlung eine Erklärung abzugeben;
4. Die erforderliche Anzahl von Unterschriften auf amtlichen Formblättern nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag nach § 51 Abs. 3 GKWG von Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss (mindestens 135 Unterschriften).

Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erfolgt durch die Stadtvertretung, wenn zu dieser Wahl keine Bewerberin oder kein Bewerber zugelassen wird, oder die einzig zugelassene Bewerberin oder der einzig zugelassene Bewerber bei der Wahl nicht die erforderliche Mehrheit erhält.

Wählbar zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister ist, wer gem. § 57 Abs. 3 GO:

1. Die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag besitzt; wählbar ist auch, wer die Staatsangehörigkeit eines übrigen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt,
2. Am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die für das Vorschlagsverfahren erforderlichen amtlichen Vordrucke können bei der

**Stadt Kaltenkirchen
Die Gemeindegewahlleiterin
Holstenstraße 14
Zimmer 107
24568 Kaltenkirchen
Tel.: 0 41 91-939 133
E-Mail: as.groth@kaltenkirchen.de**

angefordert werden.

Kaltenkirchen, den 12.12.2022

**Stadt Kaltenkirchen
Die Gemeindegewahlleiterin**

Gez. Groth